



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Alfdorf (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 21.11.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Alfdorf (Hundesteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90,00 €.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180,00 €. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

Artikel 2

Nach § 6 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

Artikel 3

§ 11 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:
Alfdorf, den 21.11.2016

Bürgermeisteramt Alfdorf

Michael Segan
Bürgermeister